

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Mitte	15.04.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Zwei Standorte zum Aufladen von Elektrofahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz, 09.03.2010, 3.1, ---

Sachverhalt:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Die Stadtwerke Bielefeld beabsichtigen, Elektrofahrzeuge testweise einzusetzen und haben vier Fahrzeuge bestellt. Zwei Fahrzeuge davon werden der Stadtverwaltung für den Dienstbetrieb kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Fahrzeuge sollen im Umweltamt eingesetzt werden. Die Stadtwerke Bielefeld verbinden damit die Erwartung, dass die Stadt zwei zentrale öffentlichkeitswirksame Standorte zum Aufladen der Elektrofahrzeuge bereit stellt.

In der Bielefelder Innenstadt wurden zwei Standorte zum Aufladen der Fahrzeug-Akkus benannt. Sie befinden sich am Niederwall gegenüber dem Stadttheater (siehe beigefügter Planausschnitt). Es handelt sich hierbei um zwei vorhandene Parkbuchten.

Vor einer Benutzung dieser Flächen ist eine Sondernutzungsgenehmigung nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zu erteilen und eine Ausnahmeregelung gemäß § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) für die Einrichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge („Elektrotankstellen“). Für diese Sondernutzungsgenehmigung, für die Ausnahmeregelung und für die entsprechende Beschilderung ist das Amt für Verkehr zuständig.

Die Ausnahmeregelung gemäß § 46 StVO wurde vom Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen am 24.06.2009 erlassen. Sie dient der Erprobung einer neuen Verkehrsregelung und ist zunächst auf drei Jahre beschränkt.

Nach Rücksprache mit dem Ministerium ist danach die Ausnahmeregelung bis zum 30.06.2012 zu befristen. Das Ministerium geht davon aus, dass es danach eine bundeseinheitliche Regelung gibt. Vor diesem Hintergrund kann die Sondernutzungsgenehmigung auch nur befristet bis zum 30.06.2012 erteilt werden.

Oberbürgermeister/Beigeordneter

Moss